

- **Bestandteile**

a) zulässig**B2C – Geräte (business-to-consumer-Geräte):
produziert für die Nutzung in privaten Haushalten**

Sämtliche Elektro- und Elektronikgeräte (kabel-, batterie- und akkubetrieben sowie passive Endgeräte), die als Elektroaltgerät anfallen mit diesem Symbol



und historische Elektroaltgeräte ohne dieses Symbol (s. MBNr. 016, Punkt 1) sofern sie

→ Elektro- und Elektronikgeräte aus privaten Haushalten im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie aus sonstigen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten üblicherweise anfallenden Altgeräten vergleichbar ist (§ 3 (5) Elektro- und Elektronikgesetz (ElektroG))

sind. Sie sind in folgende Gruppen unterteilt:

- 1) Kühlgeräte (Wärmeüberträger)
- 2) Bildschirme, Monitore und Bildschirmgeräte mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimetern
- 3) Lampen
- 4) Großgeräte (min. eine äußere Abmessung ist größer als 50 Zentimeter)
- 5) Kleingeräte und kleine IT- und Telekommunikationsgeräte (keine äußere Abmessung ist größer als 50 Zentimeter)
- 6) Photovoltaikmodule (siehe Seite 2)

b) nicht zulässig (Entsorgungswege)**B2B-Geräte (business-to-business-Geräte):
produziert für die Nutzung in anderen als privaten Haushalten**

- Elektro- und Elektronikgeräte, die aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten stammen sowie mit der Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte nicht vergleichbar sind (kostenpflichtige Entsorgung über EEW Stockheim oder Hersteller)

Geräte, die vom Elektro- und Elektronikgesetz ausgeschlossen sind (Auskünfte zur Entsorgung erteilt der AWB):

- Geräte, die der Wahrung der wesentlichen Sicherheitsinteressen der BRD dienen, einschließlich Waffen, Munition und Wehrmaterial, die nur für militärische Zwecke bestimmt sind
- Geräte, die Teil eines anderen Geräts sind, das vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist oder nicht in den Geltungsbereich dieses Gesetzes fällt, in dieses eingebaut sind und die ihre Funktion nur speziell als Teil dieses anderen Gerätes erfüllen können
- Glüh-/Halogenlampen (RM)
- Ausrüstungsgegenstände für einen Einsatz im Weltraum
- ortsfeste industrielle Großwerkzeuge
- ortsfeste Großanlagen. **Ausnahme:** Geräte, die nicht speziell als Teil dieser Anlagen konzipiert und eingebaut sind
- Verkehrsmittel zur Personen- und Güterbeförderung. **Ausnahme:** Elektrische Zweiradfahrzeuge, für die keine Typgenehmigung erforderlich ist
- bewegliche Maschinen

Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule:

Werden nur nach Voranmeldung und entsprechender Zuweisung angenommen (siehe Produkt- und Merkblätter Nr. 28 sowie Nr. 30)

Passive Endgeräte (Zuordnung zur Gruppe 5):

Elektro- und Elektronikgeräte, die Ströme lediglich durchleiten. Zum Beispiel:

- Antennen
- Adapter, Klinke, Stecker
- Buchse, Steckdose
- Konfektionierte Kabel
- Schalter, Taster
- Schmelzsicherung

- Geräte, die ausschließlich zu Zwecken der Forschung und Entwicklung speziell entworfen wurden und nur auf zwischenbetrieblicher Ebene bereitgestellt werden
- Medizinische Geräte und In-vitro-Diagnostika, bei denen jeweils zu erwarten ist, dass sie vor Ablauf ihrer Lebensdauer infektiös werden, und aktive implantierbare medizinische Geräte
- Geräte, die für eine Wechselspannung über 1.000 Volt oder eine Gleichspannung über 1.500 Volt ausgelegt sind

• Anforderungen an den Zustand, Besonderheiten, Bemerkungen:

- Die Geräte sind in dem Zustand anzuliefern, in dem sie üblicherweise auch genutzt worden sind.
- Verschmutzungen nach dem letzten Gebrauch sind zu vermeiden.
- Fremd-, Betriebs- oder Verarbeitungsstoffe sind von oder aus den Geräten vor Anlieferung zu entfernen.
- Die Geräte sind nach dem letzten Gebrauch vor Feuchtigkeit zu schützen, bzw. dieser nicht unnötigerweise auszusetzen.
- Bruch von quecksilberhaltigen Lampen muss in luftdicht verschlossenen Gläsern angeliefert werden.
- Altgeräte der Gruppe 2 „Bildschirme, Monitore und Bildschirmgeräte mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratcentimetern“ mit abnehmbaren Kabel oder ohne Kabel (z.B. Laptop, Tablet) sind, wenn der Akku nicht entnommen werden kann, in den Kunststoffboxen zu sammeln
- Jeder Endnutzer ist selbst für die Löschung personenbezogener Daten auf den zu entsorgenden Altgeräten verantwortlich (§ 18 Abs.1 Nr. 7)
- Zum Gerät gehören alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die Teil des Geräts sind. Eine genauere Beschreibung ist im Merkblatt Nr.016 „ElektroAltGeräte“ zu finden. **Ersatzteile** fallen nicht unter die Rücknahmepflicht!
- Eine beispielhafte Zuordnung von Elektrogeräten zu den Kategorien ist in dem **Merkblatt Nr. 016 „ElektroAltGeräte“** zu finden. Die Liste ist nicht abschließend.
- **Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) weist in ihrer Mitteilung 31 daraufhin, dass 5 Bildschirmgeräte, 8 Haushaltsgroßgeräte, und 8 Nachtspeicherheizgeräte aus sonstigen/anderen Herkunftsbereichen der Menge entsprechen, die aus privaten Haushaltungen stammen können.**

PNr. 016

ElektroAltGeräte

(EAG)

Produktblatt

AS 20 01 21*
AS 20 01 23*
AS 20 01 35*



- **Annahmemöglichkeiten:**

- Die Geräte werden an den Recyclinghöfen im Wetteraukreis und bei der EEW Stockheim angenommen.
- Die Annahme von Nachtspeicherheizgeräten und PV-Modulen erfolgt zwingend über eine vorherige Anmeldung beim AWB. (siehe MBNr. 028 und 030)
- Bei Anlieferungen von mehr als 20 Geräten der o.g. Gruppen 1, 4 und 6 ist der Anlieferungszeitpunkt mit der EEW Stockheim, Tel. (0 60 41) 2 60 abzustimmen.

- **Ausweichmöglichkeiten:**

Wenn die Anliefermenge aus Platzgründen nicht mehr angenommen werden kann, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Verweis an die nächstgelegene Annahmestelle (Siehe Merkblatt „AAS 00A – Anschriften“) oder
- Abstimmung mit dem Abfallwirtschaftsbetrieb des Wetteraukreises
Telefon (0 60 31) 90 66-11 oder awb.service@awb-wetterau.de .

- **Verwertungsweg:**

Es erfolgt eine Demontage bei der zunächst Schadstoffe entfernt werden und Rohstoffe zum Recycling gewonnen werden. Der verbleibende Rest wird thermisch verwertet.

Produktblatt erstellt:
01.01.2021, Zahrt
Datum / Name

Produktblatt geprüft:
01.01.2021, Jehring
Datum / Name

Produktblatt freigegeben:
01.01.2021, Schmittberger
Datum / Name

1. Begriffsbestimmungen



: Symbol der Kennzeichnung, dass es sich um ein Elektro- oder Elektronikgerät handelt. Die Kennzeichnung befindet sich auf dem Gerät. In Ausnahmefällen kann sie sich auch auf der Verpackung, der Gebrauchsanweisung oder dem Garantieschein befinden.

B2C-Geräte: Dies sind Geräte, die für die Nutzung in **privaten Haushalten** in Verkehr gebracht wurden. Maßgebend für die Beurteilung, ob es sich um ein B2C-Gerät handelt, ist die gewöhnliche Nutzung und nicht die theoretische Nutzbarkeit im privaten Haushalt. Diese Geräte sind mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne zwingend gekennzeichnet.

B2B-Geräte: Dies sind Geräte, die ausschließlich für die Nutzung in **anderen als privaten Haushalten (z.B. gewerblicher Bereich)** produziert werden oder gewöhnlich nicht in privaten Haushalten genutzt werden. Sie können mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet sein, aber es ist keine Pflicht.

Historische Altgeräte sind Elektro- und Elektronikgeräte, welche vor dem 13. August 2005 sowie Leuchten und Photovoltaikmodule, welche vor dem 24. Oktober 2015 in Verkehr gebracht wurden. Außerdem Altgeräte, welche vor dem 15. August 2018 in Verkehr gebracht wurden, aber erst seit dem 15. August 2018 vom Anwendungsbereich des ElektroG erfasst werden. Sie sind nicht mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne gekennzeichnet.

Haushaltsübliche Menge: Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) weist in ihrer Mitteilung 31 daraufhin, dass 5 Bildschirmgeräte, 8 Haushaltsgroßgeräte, und 8 Nachtspeicherheizgeräte aus sonstigen/anderen Herkunftsbereichen der Menge entsprechen, die aus privaten Haushaltungen stammen können.

2. Entsorgung über die Recyclinghöfe

a. Entsorgung von B2C-Geräten in haushaltsüblichen Mengen ✓

An den **Recyclinghöfen** werden B2C-Geräte mit dem Symbol der durchgestrichenen Mülltonne sowie historische Altgeräte aus privaten Haushalten und sonstigen/anderen Herkunftsbereichen, soweit die Beschaffenheit und Menge der dort anfallenden Altgeräte mit den in privaten Haushalten üblicherweise anfallenden Altgeräten vergleichbar ist, angenommen.

Entscheidend ist nicht in erster Linie die Anfallstelle des Elektroaltgeräts, sondern für welche Nutzung das Elektroaltgerät in Verkehr gebracht wurde und die Menge. Zum Beispiel darf ein Privathaushalt einen haushaltsüblichen Toaster oder Kühlschrank abgeben, aber keine Großkopierer von Schulen oder Kühltheken aus dem Lebensmitteleinzelhandel. Der gleiche Grundsatz gilt für Gewerbe.

Die Geräte können an den Sammelstellen von den im Wetteraukreis ansässigen Endnutzern aus privaten Haushalten oder Vertreibern, die ihre Niederlassung im Wetteraukreis haben angeliefert werden.

b. Was gehört zum Elektroaltgerät? Ist ein Möbel- und Kleidungsstück ein Elektrogerät?

Zum Elektroaltgerät gehören alle Bauteile, Unterbaugruppen und Verbrauchsmaterialien, die Teil des Geräts sind.

Bei u.a. Möbel- und Kleidungsstücken ist die Verbauung entscheidend für die Rücknahme.

Lässt sich ein Produkt mit elektrischer Funktion abknipsen oder mit einfachen Werkzeugen schadlos entfernen (z.B.: Schraubenzieher), sind die Produkte getrennt voneinander zu entsorgen (z.B.: ein Wohnzimmerschrank mit Leuchte). Ist es nicht möglich das Produkt mit elektrischer Funktion mit herkömmlichen Werkzeugen schadlos zu entfernen (z.B.: Blinklichter in Schuhen, Spiegelschrank), so ist das Gesamtprodukt als Elektrogerät zu entsorgen.

c. Welche Verkehrsmittel werden angenommen?

Es werden nur Verkehrsmittel mit zwei Rädern angenommen, für welche kein amtliches Kennzeichen notwendig ist. Hierunter fallen u.a. E-Bikes (Pedelecs) mit einer Tretunterstützung bis 25 km/h, E-Scooter ohne Sitzplatz, Stehroller und Hoverboards. Kinderelektroautos sind kein Verkehrsmittel. Sie gelten als Spielzeug und werden auch angenommen.

Nicht angenommen werden sämtliche Verkehrsmittel mit einem, drei oder mehr Rädern (z.B. E-Skateboards, Rollstühle, Elektromobile). Außerdem E-Bikes mit einer Tretunterstützung über 25 km/h und bis 45 km/h (S-Pedelecs) und tretunabhängigen Antrieb, für welche ein amtliches Kennzeichen erforderlich ist. In diesem Fall muss zur Rücknahme an Fachhändler verwiesen werden.

d. Wie ist mit Elektrogeräten mit (festverbauten) Akkus umzugehen?

Elektrogeräte mit (festverbauten) Akku (z.B. elektrische Zahnbürste, Rasierer, Handy) müssen schonend in die Kunststoffboxen gelegt werden.

e. Nachtspeicherheizgeräte und Photovoltaikmodule

Für Nachtspeicherheizgeräte (NSH) und Photovoltaikmodule (PV) ist eine Anmeldung über den AWB erforderlich, siehe Produkt-/Merkblätter Nr. 28 und 30.

3. Entsorgung von B2B-Geräten und Entsorgung von Elektrogeräten in nicht haushaltsüblicher Menge

Für B2B-Geräte und für Elektroaltgeräte, die in Beschaffenheit und Menge nicht mit den üblicherweise in privaten Haushalten anfallenden Altgeräten vergleichbar sind, hat der **Hersteller** eine zumutbare Möglichkeit zur Rückgabe zu schaffen.

Zur Entsorgung von historischen Altgeräten, die aus sonstigen/anderen Herkunftsbereichen stammen, ist der Besitzer verpflichtet (§ 3 Nr. 4. i.V.m. 19 (1) Satz 3 ElektroG).

Diese Altgeräte können nach vorheriger Abstimmung kostenpflichtig über **die Elektro-Entsorgungs-Werkstatt** Stockheim, Zum Hochbehälter 1, 63695 Glauburg (Tel. 0 60 41 - 2 60) entsorgt werden.

4. Rücknahme durch Vertreiber

Jeder Vertreiber (Anbieter und Bereitsteller von Elektro- und Elektronikgeräten) mit einer Verkaufsfläche von mindestens 400 m² ist verpflichtet:

- Bei der Abgabe eines neuen Elektro- oder Elektronikgerätes an einen Endnutzer ein Altgerät des Endnutzers der gleichen Geräteart, das im Wesentlichen die gleichen Funktionen wie das neue Gerät erfüllt, am Ort der Abgabe (bei Anlieferung ist dies auch der private Haushalt!) oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen,
- auf Verlangen des Endnutzers Altgeräte, die in keiner äußeren Abmessung größer als 25 Zentimeter sind, im Einzelhandelsgeschäft oder in unmittelbarer Nähe hierzu unentgeltlich zurückzunehmen; die Rücknahme darf nicht an den Kauf eines Elektro- und Elektronikgerätes geknüpft werden und ist auf fünf Altgeräte pro Geräteart beschränkt.
- Bei einem Vertrieb unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln (**Onlinehandel**) gelten als Verkaufsfläche im Sinne von Absatz 1 alle Lager- und Versandflächen für Elektro- und Elektronikgeräte. Die Rücknahme im Fall eines solchen Vertriebs ist durch geeignete Rückgabemöglichkeiten in zumutbarer Entfernung zum jeweiligen Endnutzer zu gewährleisten

5. Zuordnung zu den Gruppen

Angefügt ist eine nicht abschließende Liste mit Elektro- und Elektronikgeräten, die unter die Gerätekategorien des § 2 Absatz 1 fallen.

Elektroaltgeräte der Kategorien 1 – 3 sind den jeweiligen Gruppen 1 – 3 zuzuordnen. Die Kategorie 4 fällt in die Gruppe 4 mit Ausnahme der Photovoltaikmodule, welche der Gruppe 6 zugeordnet werden. Die Kategorien 5 und 6 sind beide der Gruppe 5 zuzuordnen. Die Auflistung eines Elektrogeräts bedingt nicht automatisch eine Annahme am Recyclinghof (siehe Ausführungen unter Punkt 1 - 3).

Ist ein Elektro- und Elektronikaltgerät keiner der Gruppen 1 bis 3 zuordenbar, gilt zur Zuordnung eines Elektro- und Elektronikaltgeräts in die Gruppe 4 (Großgeräte) oder Gruppe 5 (Kleingeräte, kleine IT- und Telekommunikationsgeräte) folgender Grundsatz: Beträgt mindestens eine äußere Abmessung mehr als 50 cm erfolgt die Zuordnung zur Gruppe 4 (Großgeräte). Maßgebend ist dabei der betriebsbereite Zustand eines Gerätes in der kompaktesten Form.

Kategorie 1: Kühlgeräte (Wärmeüberträger)

- Kühlschränke
- Gefriergeräte
- Geräte zur automatischen Abgabe von Kaltprodukten
- Klimageräte
- Entfeuchter
- Wärmepumpen
- Wärmepumpentrockner
- ölgefüllte Radiatoren
- sonstige Wärmeüberträger, bei denen andere Flüssigkeiten als Wasser für die Wärmeübertragung verwendet werden

Kategorie 2: Bildschirme, Monitore, und Geräte, die Bildschirme mit einer Oberfläche von mehr als 100 Quadratzentimeter enthalten

- Bildschirme
- Fernsehgeräte
- LCD – Fotorahmen
- Monitore
- Laptops
- Notebooks

Kategorie 3: Lampen

- stabförmige Leuchtstofflampen
- Kompaktleuchtstofflampen
- Leuchtstofflampen
- Entladungslampen (einschließlich Hochdruck-Natriumdampflampen und Metalldampflampen)
- Niederdruck-Natriumdampflampen
- LED-Lampen

Kategorie 4: Großgeräte

(mindestens eine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

- Waschmaschinen
- Wäschetrockner
- Geschirrspüler
- Elektroherde und -backöfen
- Elektrokochplatten
- Leuchten
- Ton- oder Bildwiedergabegeräte
- Musikausrüstung (mit Ausnahme von Kirchenorgeln)
- Geräte zum Stricken und Weben
- Großrechner
- Großdrucker
- Kopiergeräte
- Geldspielautomaten
- Medizinische Großgeräte
- Große Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Große Produkt- und Geldausgabeautomaten
- Photovoltaikmodule
- Nachtspeicherheizgeräte

Kategorie 5: Kleingeräte

(keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

- Staubsauger
- Teppichkehrmaschinen
- Nähmaschinen

- Leuchten
- Mikrowellengeräte
- Lüftungsgeräte
- Bügeleisen
- Toaster
- elektrische Messer
- Wasserkocher
- Uhren
- Elektrische Rasierapparate
- Waagen
- Haar- und Körperpflegegeräte
- Radiogeräte
- Videokameras
- Videorekorder
- Hi-Fi-Anlagen
- Musikinstrumente
- Ton- oder Bildwiedergabegeräte
- Elektrisches und elektronisches Spielzeug
- Sportgeräte
- Fahrrad-, Tauch-, Lauf-, Rudercomputer usw.
- Rauchmelder
- Heizregler
- Thermostate
- Elektrische und elektronische Kleinwerkzeuge
- Medizinische Kleingeräte
- Kleine Überwachungs- und Kontrollinstrumente
- Kleine Produktausgabeinstrumente
- Kleingeräte mit eingebauten Photovoltaikmodulen

Kategorie 6: Kleine IT- und Telekommunikationsgeräte

(keine äußere Abmessung beträgt mehr als 50 cm)

- Mobiltelefone
- GPS – Geräte
- Taschenrechner
- Router
- PCs
- Drucker
- Telefone